

RS Vwgh 1994/4/19 93/07/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1994

Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GSGG §8 Abs1;

GSLG Tir §2 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §38 Abs1;

Rechtssatz

Wurde ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Bau einer Brücke unter Berufung auf § 2 Abs 2 Tir GSLG von der Agrarbehörde erster Instanz lediglich namens eines von mehreren ihrer Antragsteller gestellt, obwohl dieser namens aller Antragsteller hätte gestellt werden müssen, ist der durch den Bau belasteter Grundeigentümer hindurch im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht in seinen Rechten verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070174.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at